

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-058/17
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 29.11.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	05.09.2017	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.11.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	21.11.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	21.09.2017
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	23.11.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.11.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung des Friedhofs Kiekebusch (Turnstraße)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Friedhof Kiekebusch (Turnstraße) ist zum 31.12.2017 aufzuheben.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 30 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstellen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind. Weiterhin ist die Aufhebung eines Friedhofs oder eines Teils eines Friedhofs öffentlich bekanntzugeben.

Der Friedhof in Kiekebusch an der Turnstraße gelegen, wurde mit Beschluss vom 30.01.2001 geschlossen.

Mit der Schließung des Friedhofs war es weder an Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht bestand, noch an denen das Nutzungsrecht abgelaufen war, möglich, eine Neuverleihung an Nutzungsrechten vorzunehmen. Dies hatte zur Folge, dass weder Erdbestattungen noch Urnenbeisetzungen auf diesem Friedhof durchgeführt werden konnten. Grabstätten, an denen noch ein Nutzungsrecht bestand bzw. deren Ruhefristen noch nicht abgelaufen waren, blieben bestehen.

Durch den Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts an der dort zuletzt verbliebenen Grabstätte im November 2016, besteht nun die Möglichkeit, diese Fläche einer anderen Nutzung zuzuführen. Dazu bedarf es der Aufhebung der Fläche in seiner Eigenschaft als Friedhof. Die Bewirtschaftung erfolgt dann als öffentliche Grünfläche.

Auf der Grundlage des o.g. Bestattungsgesetzes und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung vom 25.11.2009 ist der Beschluss der Aufhebung herbeizuführen. Die Entwidmung ist Bestandteil des Friedhofsentwicklungskonzepts und in der Friedhofsgebührensatzung berücksichtigt.

Die Aufhebung des Friedhofs ist im Amtsblatt der Stadt Cottbus öffentlich bekannt zu machen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: